



VSKP + USPPT

Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten
Union Suisse des producteurs de pommes de terre

Belpstrasse 26
3007 Bern
Tel. 031 385 36 81
Fax 031 385 36 46
kartoffelproduzenten@sbv-usp.ch

Bern, 14. Mai 2013

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
3003 Bern
per E-Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Gentechnikgesetzes und zur Koexistenzverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Amman
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur den oben erwähnten Vorlagen Stellung nehmen zu können. Die Vereinigung der Schweizerischen Kartoffelproduzenten (VSKP) wurde erst nach der Intervention des Schweizerischen Bauernverbandes konsultiert, die Branchenorganisation swisspatat gar nicht. Da die Kartoffeln als eine mögliche gentechnisch veränderte Kultur gelten, waren wir angesichts der langen Liste der Vernehmlassungsadressaten erstaunt, dass wir als betroffene Produzenten nicht in einem ersten Schritt zur Meinungsäusserung eingeladen wurden. Vielen Dank, wenn Sie uns in Zukunft auf direktem Weg involvieren.

Grundsätzliche Überlegungen

Im Jahr 2012 hat das Parlament im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 das Moratorium zum Einführen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) bis Ende 2017 verlängert. Die Verlängerung des Moratoriums wurde mit grossem Mehr beschlossen und führte im Parlament und in der Bevölkerung kaum zu Diskussionen. Dies zeigt, dass eine grosse Mehrheit nach wie vor eine gentechfreie Schweiz begrüsst. Eine weitere Verlängerung des Moratoriums im Gentechnikgesetz (GTG) oder im Landwirtschaftsgesetz (LwG) würden wir als ideale Lösung nach 2017 begrüssen.

Weiter wurde der Bundesrat im Art 187 Abs. 1 bis des neuen Landwirtschaftsgesetzes (LwG) beauftragt, eine Methodik zur Kosten-Nutzen-Evaluation von gentechnisch veränderten Sorten zu erarbeiten. Der VSKP ist erstaunt, dass dieser Parlamentsbeschluss in der Vorlage nicht erwähnt wird und fordert, dass die Analyse in das Bewilligungsverfahren integriert wird. GVP sollen nur bewilligt werden, wenn sie sich für die Produktion, die Umwelt und die Konsumenten als Gewinn bringend erweisen.

Das nationale Forschungsprogramm NFP 59 kommt zum Schluss, dass die heute existierenden gentechnisch veränderten Organismen (GVO) weder der Landwirtschaft, noch der Umwelt oder den Konsumenten einen Mehrwert bringen. Einzig der phytophtheraresistente Kartoffel im Biolandbau wird einen ökologischen und wirtschaftlichen Zusatznutzen attestiert. Der Krankheitserreger ist jedoch dafür bekannt, dass er Resistenzen rasch durchbricht. Diese Gefahr kann auch bei der Verwendung mehrerer Resistenzgenen („gene stacking“) nicht ausgeschlossen werden. Der Anbau von gentech-

nisch veränderten (gv) Kartoffeln würde die Einhaltung eines absolut strikten Resistenzmanagements bedingen (Einschränkung der Flächen, Anbau von nicht gv-Sorten etc). Da andere Pilzkrankheiten wie *Alternaria solani* weiterhin mit Pflanzenschutzmitteln kontrolliert werden müssten, könnten die Spritzmitteleinsätze im konventionellen Anbau nur geringfügig reduziert werden. Für den konventionellen Anbau konnte das NFP 59 daher keinen wirtschaftlichen Nutzen von gv-Kartoffeln gegenüber herkömmlich gezüchteten Kartoffeln aufzeigen.

Die Konsumenten sind laut NFP 59 weiterhin kritisch gegenüber gv-Nahrungsmittel eingestellt. An dieser Stelle sei erwähnt, dass der Chemiekonzern BASF aufgrund mangelnder Akzeptanz seine Zulassungsanträge in der EU für gv Kartoffeln zurückgezogen hat. Die Schweizer Landwirtschaft muss gemäss Art. 104 der Bundesverfassung eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion gewährleisten. Der Markt für gv Lebensmittel ist aber in der Schweiz nicht vorhanden, eine Änderung dieser Tatsache ist mit Blick auf die Nachbarländer nicht absehbar. Die Schweizerischen Kartoffelproduzenten haben im Frühling 2012 die vom BLW initiierte Qualitätsstrategie unterzeichnet. Dies im Sinne einer starken Qualitätsführerschaft und im Bewusstsein, dass damit zugunsten von Marktchancen auf die Verwendung von GVP verzichtet werden soll.

Grundsätzlich begrüsst der VSKP, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Zeit nach dem Ablauf des Moratoriums 2017 vorbereitet werden. Den vorliegenden Entwurf weist er aber zurück und fordert eine grundlegende Überarbeitung unter Berücksichtigung seiner Stellungnahme. Die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft soll nicht ohne nachhaltigen Grund den Marktvorteil „GVO-frei“ aufgeben und solange wie möglich auf der gesamten Fläche GVO frei bleiben können. Der VSKP fordert, dass eine Gesetzesgrundlage geschaffen wird, welche dies ermöglicht.

Stellungnahme zu den GVO freien Gebieten

Wie bereits erwähnt, erachtet der VSKP es als zentral, dass die Schweizer Landwirtschaft weiterhin ganzflächig gentechnikfrei bleiben kann. Wie Sie in der Vorlage erwähnen, kann der Verzicht auf Gentechnologie eine Chance für ein Gebiet sein, um sich am Markt besser zu positionieren. Diesen Trumpf soll die gesamte Schweizer Landwirtschaft weiterhin ausspielen können. Die Einführung von GVO freien Gebieten kann der VSKP daher nur in dem Sinne begrüssen, als dass die ganze Schweiz als GVO freies Gebiet bezeichnet werden kann. Die Kompetenz dazu soll beim Bund und nicht bei den Kantonen liegen und der Anerkennungsprozess soll so einfach wie möglich gestaltet werden. Die Schweiz ist zu kleinräumig, um sie in GVO und GVO-freie Gebiete zu unterteilen. Sollte dereinst eine gv-Sorte durch ihren ökonomischen Mehrwert die anfallenden Kosten der einzelbetrieblichen und kollektiven Koexistenzmassnahmen decken können und von den Konsumenten nachgefragt werden, sollten die Produzentenorganisationen resp. Branchen die Möglichkeit haben, den Anbau zu beantragen. Der Einsatz von Futtermittel die mit Hilfe von GVO hergestellt wurden, selber aber nicht gentechnisch verändert sind, müssen wie das bereits heute der Fall ist auch in Zukunft zugelassen sein.

Eine Koexistenz von GVO und GVO-freiem Anbau erachten wir in der Praxis als schwierig. Viele Maschinen werden überbetrieblich eingesetzt, eine Verschleppung von Feld zu Feld ist kaum zu verhindern. In der Lagerhaltung hat in den letzten Jahren eine starke Konzentration stattgefunden. Das gesamte Erntegut wird zentral in einigen wenigen Grossbetrieben gelagert. Insgesamt gibt es in der Schweiz und Lichtenstein nur fünf Verarbeitungsbetriebe. Die Warenflusstrennung würde auf allen Stufen zu hohen Zusatzkosten führen, die kaum durch mögliche Vorteile von gv-Sorten aufgewogen werden könnten. Weiter zweifeln wir daran, dass die Wahlfreiheit der Konsumenten und Konsumentinnen z.B. bei stark verarbeiteten Produkten und/oder in der Gastronomie gewährleistet werden kann.

Die Schaffung von kleinräumigen GVO-freien Gebieten und die damit entstehende innerlandwirtschaftliche Konkurrenz erachtet der VSKP weder als sinnvoll noch zielführend. Auf die Auslobung einzelner Gebiete ist zu verzichten. Praktisch die gesamte Kartoffelmenge wird heute unter den Auflagen von Suisse Garantie produziert, welche die GVO Freiheit beinhalten. Sollten dereinst gv-Sorten zugelas-

sen und angebaut werden, haben bestehende Labels die Möglichkeit, freiwillig auf den Anbau von gv-Sorten zu verzichten und dies auszuloben.

Stellungnahme zum Gentechnikgesetz GTG

Art. 12 Inverkehrbringen

Die neuen Bestimmungen im Landwirtschaftsgesetz (Art. 187, Absatz 1) müssen in das Gentechnikgesetz integriert werden, insbesondere die Massnahmen, welche das Inverkehrbringen regeln. In die Kosten-Nutzenanalyse muss der Aufwand für die Einführung und Aufrechterhaltung der Koexistenz für die entsprechenden Pflanzen in der ganzen Wertschöpfungskette miteinbezogen werden. Der VSKP schlägt vor, einen Absatz 1bis im Artikel 12 einzufügen.

1bis Der Bund kann gentechnisch veränderte Organismen bewilligen, wenn sie kein unannehmbares Risiko für Umwelt und Gesundheit darstellen und für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumenten einen nachhaltigen Nutzen erbringen.

Art. 16 Abs.2

Diese Bestimmung ist bereits in Art. 7 Abs. 2 Bst. d enthalten und kann gestrichen werden.

Art. 16 Abs. 2

~~2 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von unerwünschten Vermischungen. Er berücksichtigt dabei die gesamte Produktionskette und trägt übernationalen Empfehlungen sowie den Aussonnerungsbeziehungen Rechnung.~~

Art. 19a (neu) Grundsatz

Futtermittelzusatzstoffe, welche aus GVO hergestellt sind, müssen in gentechnikfreien Gebieten angewendet werden können. Sie sind gemäss Art. 7bis in der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL) nicht zu deklarieren. Solche Produkte sind in der Humanmedizin breit akzeptiert. Die Beschaffung von konventionell hergestellten Vitaminen und Enzymen wird immer schwieriger und ist schon heute teilweise nicht mehr möglich. Ein Verbot würde die Landwirtschaft in den gentechnikfreien Gebieten unnötig benachteiligen und einen Rückschritt in der technischen Entwicklung bedeuten.

- 1 In Gebieten mit gentechnikfreier Landwirtschaft dürfen keine landwirtschaftlichen Produktionsmittel, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder solche enthalten oder die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt sind, verwendet werden.*

Art. 19b (neu) Zuständigkeit

Damit die ganze Schweiz als GVO-freies Gebiet anerkannt werden kann, soll der Bund für die Anerkennung und Bezeichnung von GVO-freien Gebieten zuständig sein.

Art. 19 b Für die Anerkennung und für die Bezeichnung von Gebieten mit gentechnikfreier Landwirtschaft ist der Bund ~~und die Kantone~~ zuständig.

Art. 19c (neu) - Abs. 1 Allgemeine Anforderungen

Die GVO-freien Regionen müssen so gross wie möglich sein und die ganze Schweiz abdecken können. Eine Ausscheidung von kleinen Teilgebieten ist weder praxistauglich noch sinnvoll. Der Ansatz, welcher unter lit. b dargelegt wird, muss gestrichen werden.

- 1 Gebiete mit gentechnikfreier Landwirtschaft müssen:

(...)

~~b. möglichst durch landschaftlich leicht wahrnehmbare natürliche oder künstliche Strukturelemente oder durch Gemeindegrenzen abgegrenzt sein;~~

Art. 19d (neu) – Abs. 1 Anerkennung

Die Anerkennung der GVO-freien Gebiete muss in der Verantwortung des Bundes liegen, damit die ganze Schweiz als GVO-freies Gebiet anerkannt werden kann. Die Ankerkennung durch die Kantone hätte einen unnötigen Mehraufwand zur Folge. Da es kaum möglich ist, sämtliche Bewirtschafter in einer Organisation zu vereinen, ist die nötige Vertretung auf 80% festzulegen. Damit wird das Interesse einer grossen Mehrheit garantiert.

- 1 ~~Der Bund Der Kantone~~ anerkennt ein Gebiet als Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft, wenn eine Trägerschaft darum ersucht, die ~~80% der sämtliche~~ Bewirtschafter innen und Bewirtschafter vertritt, welche im betreffenden Gebiet landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte produzieren.

Art. 19e (neu) – Abs. 1 Bezeichnung

Die Kompetenz zur Bezeichnung der GVO-freien Gebiete soll beim Bund liegen.

- 1 ~~Der Bund Der Kantone~~ kann ein Gebiet als Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft bezeichnen, wenn:

(...)

Art. 19e (neu) – Abs. 2 b Bezeichnung

Der Buchstabe b impliziert, dass der Anbau von GVO ein Risiko für die Natur bedeutet und stellt somit die ganze Vorlage in Frage.

- 2 Er kann ein Gebiet von Amtes wegen als Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft bezeichnen und hierfür eine Trägerschaft einsetzen, wenn:

(...)

~~b. im betreffenden Gebiet ein überwiegendes Interesse an einer gentechnikfreien landwirtschaftlichen Produktion besteht. namentlich zum Schutz und zur Förderung von Flächen mit hohen Naturwerten.~~

Art. 19e (neu) – Abs. 3 Bezeichnung

Die GVO freien Gebiete dürfen nicht limitiert werden, die ganze Schweiz soll als GVO freies Gebiet erklärt werden können. Die Einschränkungen unter Absatz 3 sind zu streichen. Dass für GVO interessierte Landwirte in einem GVO-freien Gebiet alternative Bewirtschaftungsmöglichkeiten ausserhalb des betreffenden Gebietes gesucht werden müssen, ist absolut unpraktikabel. Der ganze Absatz ist ersatzlos zu streichen.

- ~~3 Gebiete mit gentechnikfreier Landwirtschaft dürfen nur soweit bezeichnet werden, als:~~
- ~~a. im betreffenden Kanton die Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Organismen auf einem angemessenen Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche möglich bleibt; und~~
- ~~b. den Interessen von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, die in einem bezeichneten Gebiet landwirtschaftliche Erzeugnisse mit gentechnisch veränderten Organismen produzieren wollen, Rechnung getragen wird, namentlich indem geeignete alternative Bewirtschaftungsmöglichkeiten ausserhalb des betreffenden Gebiets geprüft werden.~~

Art. 19f (neu) Kennzeichnung

Eine Kennzeichnung macht nur Sinn, wenn die gesamte Schweizer Landwirtschaft damit ausgezeichnet werden kann. Da der VSKP die Ausscheidung von einzelnen Gebieten ablehnt, ist er auch gegen Label für einzelne Regionen. Sie hätten einen nicht erwünschten innerlandwirtschaftlichen Konkurrenzkampf zwischen einzelnen Regionen zur Folge. Auch in GVO Gebieten könnten GVO-freie Kulturen angebaut werden. Diese würden bei der Auszeichnung benachteiligt. Das Marketing muss auf den Produkten basieren, nicht auf bestimmten Regionen. Die Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL) ist zu überarbeiten, damit die Produktedeklaration möglich ist. Praktisch die gesamte Kartoffelmenge wird heute unter den Auflagen von Suisse Garantie produziert, welches die GVO Freiheit beinhaltet. Sollten dereinst gv-Sorten zugelassen und angebaut werden, könnten bestehende Labels freiwillig auf den Anbau von gv-Sorten verzichten und dies ausloben. Der ganze Absatz ist zu streichen.

- ~~1 Der Bund verleiht der Trägerschaft eines Gebietes mit gentechnikfreier Landwirtschaft auf Antrag des Kantons ein Label zur Kennzeichnung dieses Gebietes, wenn die Anforderungen nach Artikel 19a-19c und 19d bzw. 19e erfüllt sind sowie im betreffenden Gebiet während mindestens 12 Monaten vor der Labelverleihung keine landwirtschaftlichen Produktionsmittel nach Artikel 19a verwendet worden sind.~~
- ~~2 Das Label wird befristet verliehen.~~
- ~~3 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Verleihung und Verwendung des Labels.~~
- ~~4 Die Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Gebieten mit gentechnikfreier Landwirtschaft richtet sich nach Art 17.~~

Art. 19g (neu) Auflösen des gentechnikfreien Gebiets

Sollte sich eine Produzenten- oder Branchenorganisation für eine gentechnisch veränderte Kulturpflanze interessieren und möchte diese gerne anbauen, muss sie bei der Trägerschaft des gentechnikfreien Gebiets eine Mehrheit dafür finden. Unterstützt die Trägerschaft dieses Begehren, kann sie beim Bund die Auflösung des gentechnikfreien Gebiets beantragen.

Art. 19f (neu) Auflösen des gentechnikfreien Gebiets

1 Der Bund kann den Status des gentechnikfreien Gebiets auflösen, wenn die Trägerschaft für eine Branche den Anbau einer gentechnisch veränderten Kultur beantragt.

Stellungnahme Koexistenz-Verordnung

Art. 4, Bst. d Pflichten der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters

Die Sicherheitsdistanzen zwischen GVO- und Nicht-GVO-Parzellen müssen eingehalten werden. Eine Ausnahme darf nur für zwei GVO-Parzellen umgesetzt werden, was in Bst. d. präzisiert werden muss. Dies um jegliche Verunreinigung zu vermeiden.

Wer gentechnisch verändertes pflanzliches Vermehrungsmaterial anbaut, muss:

(...)

d. die Abstände nach Artikel 6 einhalten, es sei denn, er hat eine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter der entsprechenden Nachbarparzellen, welche ebenfalls mit gentechnisch verändertem Vermehrungsgut bewirtschaftet sind, abgeschlossen;

Art. 6 Abstände

Auch die Abstände zur Naturlandschaft sollen für jede Kultur bestimmt werden. Dabei ist es relevant, ob es sich um eine Kultur handelt, die Blütenstände macht, oder um eine Kultur, die sich mit Wildpflanzen auskreuzen kann.

- 3 Die Abstände ~~Zu Hecken, Feld und Ufergehölzen, Waldrändern, oberirdischen Gewässern und nicht landwirtschaftlich genutzten Grünflächen~~ ~~ist in jedem Fall ein Abstand von mindestens 6 Metern einzuhalten~~ sind im Anhang 1 geregelt.*

Anhang 1 Isolationsabstände

Der VSKP erachtet es als unwahrscheinlich, dass mit den vorgeschlagenen Isolationsabständen die Verunreinigung der gentechnischen Produktion ausgeschlossen werden kann. Der Verbreitung von Pollen durch Insekten oder von Samen durch Vögel wird zum Beispiel keine Beachtung geschenkt.

Der Raps und die Obstkulturen müssen auf der Liste der in im Anhang 1 aufgeführten Kulturen ergänzt werden. Ebenfalls fehlt ein Sicherheitsabstand zu Bienenvölkern. Die Isolierabstände zu Naturräumen müssen für jede einzelne Kultur im Anhang 1 geregelt werden.

Stellungnahme Vermehrungsmaterial Verordnung

Art. 9, Bst. B Bewilligung für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Sorten

Die Kosten-Nutzen-Evaluation ist in das Bewilligungsverfahren zu integrieren, siehe Änderung Art 12 im GTG.

- 1 Die Bewilligung für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Sorten wird erteilt, wenn:
 - (...) **d. diese Sorte einen höheren Nutzen für die Produzenten, die Konsumenten und die Umwelt erbringt als die gegenwärtig gehandelten nicht gentechnisch veränderten Sorten der entsprechenden Art.**

Schlussbemerkung:

Der VSKP weist den Entwurf des Gentechnikgesetzes zurück und fordert eine grundlegende Anpassung, mit dem Ziel, dass die Schweizer Landwirtschaft weiterhin flächendeckend gentechnikfrei bleiben kann. Die Zuständigkeit dafür soll beim Bund liegen. Auf eine Unterteilung in GVO und GVO-freie Gebiete ist ebenso zu verzichten wie auf die Labelvergabe an einzelne Regionen. Weiter muss die Kosten-Nutzen-Evaluation von GVO Bestandteil des Zulassungsverfahrens werden. Gentechnisch veränderte Sorten sollen erst angebaut werden können, wenn sie den Produzenten, den Konsumenten **und** der Umwelt einen nachhaltigen Nutzen bringen. Die Vorlage ist unter Berücksichtigung dieser Punkte zu überarbeiten und den interessierten Kreisen erneut zur Konsultation vorzulegen.

Wir danken Ihnen, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten



Ruedi Fischer
Präsident



Irene Vonlanthen
Geschäftsführerin

Kopien:

BAFU, Abt. Boden und Biotechnologie, 3003 Bern

BLW, Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern

SBV, Schweizerischer Bauernverband, 5200 Brugg

swisspatat, 3007 Bern